

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Winkler - Partner Consult, Frank Gerhard Winkler (Auftragnehmer (AN)) für die Erstattung von Gutachten / Stellungnahmen und die (betriebswirtschaftliche) Beratung**

Für Aufträge durch Gerichte gilt das JVEG.

Diese Geschäftsbedingungen stellen die Grundlage sonstiger Aufträge und Vertragsabschlüsse des AN mit dem Auftraggeber (AG) dar und lehnen sich an Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Tätigkeit öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger nach einer vom Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beim Bundeskartellamt angemeldeten Empfehlung allgemeiner Geschäftsbedingungen in der Ergänzung vom 21.2.1991, Bekanntmachung Nr. 18/81 (49 708 A) über die Anmeldung der Empfehlung "Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nebst entsprechendem Vertragsmuster vom 10. Februar 1981 sowie Informationsrecherche-geschäftsbedingungen der IHK an.

Dem Auftraggeber (AG) wird in jedem Falle die Möglichkeit gegeben, vor Eingehen des Rechtsverhältnisses mit dem Auftragnehmer (AN) auf jede einzelne Klausel durch Abforderung / Vereinbarung einer für den Auftraggeber angepassten einzelvertraglichen Regelung zu nehmen, soweit er das für erforderlich hält. Andererseits gelten folgende Bedingungen als vereinbart:

§ 1 Geltung

1. Den Leistungen des AN liegen ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden mit der Auftragsbestätigung / Tätigkeitsbeginn Vertragsinhalt. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen (auch des AG) sind nur nach schriftlichem Anerkenntnis des AN verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen bzw. in Kenntnis entgegenstehender Vertragsbedingungen die Leistung erbracht wird.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN. Die Übersendung einer Vorschusskostennote durch den AN bestätigt die Annahme des Auftrages.

Ebenfalls ist die Wahrnehmung eines persönlichen Termines des AN mit dem AG (z.B. Erstgespräch) nach vorhergehender schriftlicher Korrespondenz und Mitteilung des Honorarsatzes durch den AN / Anzahlung des AG eine Annahme des Auftrages durch den AN und Erteilung durch den AG. Mit Terminbeginn kommt ein Auftrag zu Stande. Dies gilt auch, insoweit die Korrespondenz mit dem Anwalt des AG geführt wurde.

2. Inhalt der Leistung des AN ist die Begutachtung und soweit Inhalt des Auftrages, die Beratung aufgrund des vom AG mitgeteilten konkreten Sachverhaltes. Der Gegenstand der Leistung wird regelmäßig schriftlich vom AN an den AG rückbestätigt.

Gegenstand des Auftrages ist regelmäßig die beratende oder gutachterliche Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung sowie Darstellung von Schlussfolgerungen und Berechnungen. Diese Tätigkeit kann auch im

Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.

3. Beratungs- und/ oder Gutachtenthema und Verwendungszweck der Ergebnisse des AN sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen und regelmäßig in der Auftragsbestätigung des AN enthalten. Der Verwendungszweck von Gutachten kann auch nur vom AN im Gutachten / Beratungsbericht benannt werden. Insoweit das Thema bei umfassenden Problemstellungen noch nicht endgültig festgelegt ist, erfolgt eine „Anfangsbeurteilung“ oder „Erstberatung“. Regelmäßig erstellt der AN einen Themenvorschlag, Abarbeitungsvorschlag zum Thema, der regelmäßig Resultat der „Anfangsbeurteilung“ oder „Erstberatung“ ist. Widerspricht der Auftraggeber dem Themenvorschlag nicht, wird dieser abgearbeitet, sonst das vom AG vorgegebene „Beweisthema“.

§ 3 Durchführung des Auftrages

1. Der Auftrag ist hinsichtlich Qualität frei von jeder fremden Bindung und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Gutachten sind nach den für einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gültigen Grundsätzen zu erstellen.

2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN / Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.

3. Der AN / Sachverständige erstattet seine Tätigkeit persönlich und in der für ihn erforderlichen und zumutbaren Zeit, die eine qualitätsgerechte Erstellung erfordert. Terminabsprachen gelten nur dann, sofern Sie schriftlich dem AG zugesichert worden sind. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des AN/ Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der AN/ Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Fachleuten / Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung.

5. Im übrigen ist der AN / Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Berechnungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos, graphische Darstellungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Berichtes / Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.

6. Der AN / Sachverständige wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der fremden oder vom AG, gelieferten Daten und Informationen kann vom AN nicht übernommen werden.

7. Erfolgt der Zugriff auf öffentlich zugängliche Daten, handelt es sich um externe Daten z.B. in Datenbanken, Archiven, Informationsmaterialien, Informationsveranstaltungen etc. sowie Fachliteratur. Auch Befragungen können Datengrundlage sein. Sollen personenbezogene fremde Recherchedaten, z.B. aus Befragungen im Zusammenhang mit dem Auftrag übermittelt werden, so hat der AG ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft zu machen. Der AG verpflichtet sich mit seiner Auftragserteilung, diese Daten und solche, die vom AN als vertraulich bezeichnet sind, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der AN sichert seinerseits die vertrauliche Behandlung der ihm vorliegenden Daten und Unterlagen des AG zu.

Jedoch behält sich der AN vor, den Auftrag als solchen als Referenz zu benennen, soweit der AG das nicht wünscht, teilt er dies dem AN innerhalb von 3 Wochen nach Auftragsende mit.

8. Der AG verpflichtet sich, alle ihm übermittelten Ergebnisse ausschließlich für den nur für den Zweck zu verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens / Berichtes an Dritte oder Zugänglichmachung, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des AN / Sachverständigen gestattet. Eine Veröffentlichung des Gutachtens / Berichtes bedarf in jedem Falle der Einwilligung des AN / Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens / Berichtes gestattet. Vervielfältigungen der Daten sind mit Ausnahme zum internen Gebrauch unzulässig. Von vorstehenden Einschränkungen ausgenommen ist die Verwendung in gerichtlichen Verfahren und zur Vorbereitung derer sowie gegenüber dort unmittelbar Beteiligten. Der AG darf die Ergebnisse des AN jedoch nicht zu dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken verwenden. Alle Urheberrechte liegen bei dem AN, soweit die Leistungen urheberrechtsfähig sind.

9. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtenerstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften oder Vorgaben dazu verpflichtet ist oder sein AG ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

10. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare können bestellt werden. Es gelten für das Anfertigen der Gutachten- oder Berichtsexemplare auch außergerichtlich die Bedingungen des JVEG als vereinbart, § 7.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers (AG)

1. Der AG darf dem AN als Sachverständigen im werkvertraglichen Verhältnis keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.

2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN / Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr, betriebswirtschaftliche Unterlagen) unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig zugehen. Der AN / Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens / Berichts von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

3. Der AG akzeptiert eine Daten- und Unterlagenübermittlung auch per E-Mail.

§ 5

Bis zur endgültigen Bezahlung des Gutachtens bzw. der Stellungnahme / des Berichts bleibt das Verfügungsrecht bei dem AN / Sachverständigen. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme / Bericht, Information über den Inhalt, auch in Auszügen, dürfen erst nach Bezahlung vom AG weitergegeben werden.

§ 6

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Sachverständigen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 7 Vergütung: Honorar und Kostenerstattung

1. Der AN / Sachverständige hat stets Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Ohne gesicherte Vergütung besteht für den AN keine Leistungsverpflichtung.

Soweit nicht anders vereinbart oder vom AN / Sachverständigen angegeben, gelten für die Kosten der Erstattung von Gutachten die Regelungen des JVEG auch im hier zutreffenden privatrechtlichen Auftragsverhältnis als analog vereinbart.

2. Soweit nicht anders vereinbart, gilt der Honorar- Stundensatz gemäß Sachgebiet „Betriebsunterbrechungs- und Verlagerungsschäden nach Honorargruppe 9 nach Anlage I zu Artikel 2 Abschnitt 3 § 9 Abs. 1 JVEG“. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) oder nach den Vergütungsgrundlagen des JVEG pauschal nach Seitenzahlen etc. vom AN verlangt werden.

Wird z.B. bei Beratungen nach „Tagwerken“ (TW) abgerechnet, besteht ein Tagwerksatz (TW- Satz) von 700 €. Der Tagwerkssatz kann nach einzelvertraglicher Vereinbarung auch niedriger oder höher liegen.

3. Die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe wird der Vergütung des Stundensatzes und den Auslagen zugeschlagen.

4. Die Übermittlung der Rechnung durch den AN an den AG per E-Mail ist zulässig. Der AG ist zum Ausdruck einer Rechnung befugt. Weitere Ausdrucke durch den AG sind von diesem als Mehrfertigungen / Kopien zu kennzeichnen.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Die Vergütung ist nach erbrachten Leistungen fällig. Zwischenrechnungen auf Teilleistungen sind zulässig. Jedoch kann der AN auf die Höhe der voraussichtlichen Kosten Vorschuss verlangen und seine Verpflichtung zum Tätigwerden beginnt erst nach Zahlungseingang des Kostenvorschusses und/oder der Bezahlung bereits erbrachter Leistungen. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.

2. Die Parteien vereinbaren, dass Zahlungen in der Reihenfolge der § 366 und 367 BGB zu verrechnen sind. Zahlungsanweisungen, Schecks und andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Spesen und nur zahlungshalber angenommen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn über den Betrag verfügt werden kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst worden ist. Gegen Ansprüche des AN kann nur mit Forderungen aufge-

rechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur dann geltend machen, wenn es aus demselben rechtlichen Vertragsverhältnis resultiert.

3. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars oder Vorschusses in Verzug, so kann der AN / Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des AG infrage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN / Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der AN / Sachverständige berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Aufrechnungsansprüche stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem AG / Sachverständigen schriftlich anerkannt sind.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens / Berichtes beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der AN / Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens / Berichtes Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs. 2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses angetragen worden (vgl. § 8 Abs.1), so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und des für die Tätigkeit erforderlichen Vorschusses, insoweit er beansprucht wurde.

2. Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des AN/ Sachverständigen oder der vom AN / Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

3. Der AN / Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens / Berichtes zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN / Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens / Berichtes völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

4. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem AN / Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

1. AG und AN / Sachverständiger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind z.B. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung oder ein Vermögensverfall des AN.

3. Wichtige Gründe, die den AN / Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind u.a.: Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN als Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät oder nicht zahlt; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn der AN / Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Ein Kündigungsgrund ist auch ein sich herausstellender Interessenskonflikt.

4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm nur eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistung zu.

6. In allen anderen Fällen behält der AN / Sachverständige den Anspruch auf das Honorar, die Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 25% des Honorars für die vom AN / Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der AG zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens / Berichtes verlangen.

2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG nach seiner Wahl das Honorar kürzen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gutachtens / Berichtes dem AN / Sachverständigen angezeigt werden, sonstige Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN / Sachverständigen schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch / Anspruch auf Nachbesserung, auf Kürzung des Honorars oder Rücktritt vom Vertrag. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB), sofern nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 12 Haftung

1. Übergreifend und soweit eine Haftungsbeschränkung sonst dem Grunde und der Höhe nach und in der Verjährung nicht zulässig sein sollte, gilt folgendes: Der AN / Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch eine mangelhafte Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die der AN / Sachverständige bei der Vorbereitung seiner Leistung / seines Gutachtens verursacht hat sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. Die Haftung für Fahrlässigkeit beschränkt sich auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkung entfällt bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit; sie entfällt ferner, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

2. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 bei Gutachtenerstellung werden dadurch nicht berührt. Die

Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.

3. Schadensersatzansprüche, die nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen (§§ 634a; 638 BGB), verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens / Berichtes beim AG. Als Eingang beim AG gilt auch die Übersendung von Arbeitsergebnissen auf elektronischem Wege.

4. Eine vertragliche oder vertragsähnliche Haftung des AN / Sachverständigen gegenüber Dritten – auch im Wege der Abtretung – ist ausgeschlossen. Jegliche Abtretungen sind seitens des AN / Sachverständigen zustimmungsbedürftig und ohne Zustimmung des AN unwirksam.

5. Die Haftung ist - soweit zulässig - in der Höhe und Bedingungen - beschränkt sich auf die Deckung und Bedingungen, die durch die vom AN / Sachverständigen abgeschlossene Haftpflichtversicherung bei der Victoria AG gewährt wird. Der AN / Sachverständige ist zu 150.000 € nach folgenden Bedingungen versichert: Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) VH 2006 sowie A2006 (einsehbar im Internet unter <http://www.verdienstausfallschaden.de> oder www.winkler-partner-consult.de). Soweit der AG keinen Internetzugang hat und es wünscht, werden die Versicherungsbedingungen und Police nach Abforderung übersandt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Auftragnehmers (AN) / Sachverständigen.

2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Hauptsitz des AN / Sachverständigen ausschließlicher Gerichtsstand, es sei denn, man einigt sich auf einen anderen Gerichtsstand. Der Gerichtsstand kann demnach zwischen den Parteien auch vereinbart werden. Somit ist zunächst Zwickau ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN / Sachverständigen und dem AG. Der AN kann wahlweise auch Chemnitz als Gerichtsstand bestimmen.

3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 14 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelung dieser AGB wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bedingungen im übrigen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechende wirksame oder durchführbare Bestimmung als von Anfang an vereinbart.